

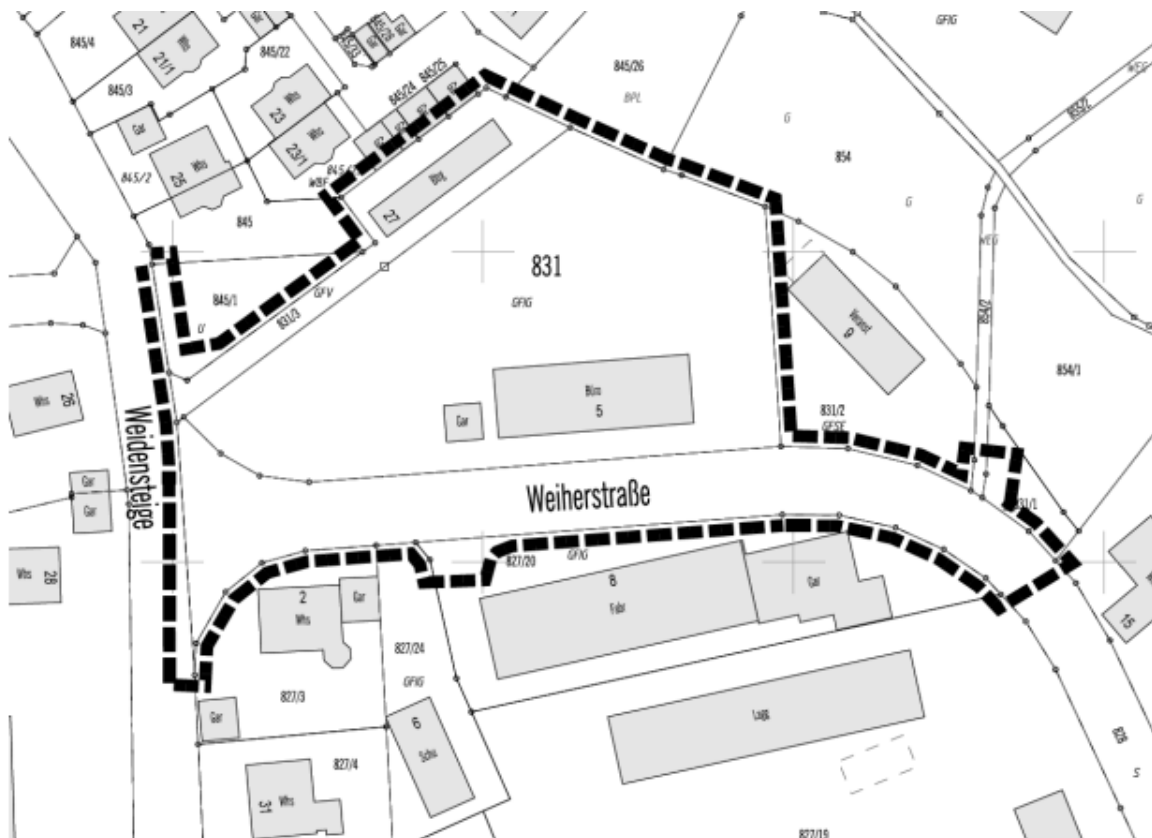
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Weierstraße / Weidensteige“ in Calw

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat am 26. September 2019 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weierstraße / Weidensteige“, Calw, mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Verfahren erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Calw, nördlich der Weierstraße und östlich der Weidensteige. Es umfasst die Flurstücke 831, 831/3, 845/1 (Teilfläche) sowie Teile der Straßenverkehrsflächen der Weierstraße und der Weidensteige.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 4.275 qm.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der unveränderten Fassung vom 26.09.2019. Der Geltungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Weierstraße / Weidensteige“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Gebäude der Technischen Verwaltung, Salzgasse 8 - 10, Zimmer Nr. 102, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051/167-401). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan mit Begründung können auf der Internetseite der Stadt Calw unter <https://www.calw.de/Bebauungsplaene> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein Mangel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Calw, 07.10.2019
gez. Dieter Kömpf, 1. Stellvertretender Oberbürgermeister